



Amtssigniert. SID2023041192454  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht**

**Mag. Sebastian Lederer**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2713  
[baurecht@tirol.gv.at](mailto:baurecht@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RoBau-1-20/1795-2023  
Innsbruck, 07.04.2023

### **Umfang der Regelungskompetenz des Baurechtsgesetzgebers im Hinblick auf Photovoltaikanlagen – Präzisierung des Schreibens vom 25.01.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 25.01.2023, GZl. RoBau-1-20/1645-2023, wurden durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht in Abstimmung mit der Abteilung Verfassungsdienst Informationen betreffend die Auswirkungen auf landesrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien übermittelt. In diesem Schreiben war folgender Absatz enthalten:

*„Die Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2022, gilt gemäß § 1 Abs. 1 für alle baulichen Anlagen. Im Hinblick auf Solarenergieanlagen bedeutet dies, dass in baurechtlicher Hinsicht nur die Haltekonstruktionen sowie die erforderlichen Leerverrohrungen in den Anwendungsbereich der TBO 2022 fallen. Bei Photovoltaikanlagen unterliegen jene Anlagenteile, die der Stromerzeugung dienen, also insbesondere die Paneele und Stromleitungen, den elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen und sind daher nicht Gegenstand des Bauverfahrens. (...)“*

Nach erneuter verfassungsrechtlicher Prüfung darf nunmehr zur Präzisierung des oben angeführten Sachverhaltes und im Hinblick auf die praktische Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen durch die zuständigen Baubehörden Folgendes mitgeteilt werden:

Aus kompetenzrechtlicher Sicht fallen Bestimmungen betreffend Photovoltaikanlagen, die baurechtliche Aspekte betreffen – wie etwa hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Flächenwidmung, einzuhaltender Bauhöhen, Abstandsbestimmungen, Nachbarrechte udgl. – unter die Baurechtskompetenz des Landesgesetzgebers nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Der Landesgesetzgeber kann daher im Rahmen des

Baurechts entsprechende Regelungen schaffen, die kumulativ etwa zum Elektrizitäts-, Naturschutz- oder Gewerberecht bei der Errichtung von Anlagen einzuhalten sind.

Daraus folgend hat die Beurteilung von Photovoltaikanlagen – die Baubehörde betreffend – entsprechend den in der TBO 2022 enthaltenen Maßstäben zu erfolgen. Somit sind jene Anlagenteile, die der Stromerzeugung dienen (etwa die Paneele und Stromleitungen), seitens der Baubehörden zwar nicht auf ihre elektrotechnische, stets jedoch auf ihre baurechtliche Zulässigkeit hin zu prüfen – insbesondere hinsichtlich statischer Belange (Standicherheit etc.), des Brandschutzes, des Orts- und Straßenbildes, der Bauhöhen, Abstandsbestimmungen, Nachbarrechte und dergleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hollmann

Ergeht per Mail an:

1. alle Gemeinden Tirols
2. den Stadtmagistrat Innsbruck
3. alle Bezirkshauptmannschaften Tirols
4. den Tiroler Gemeindeverband
5. die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg
6. die Wirtschaftskammer Tirol
7. die Landwirtschaftskammer Tirol
8. das Landesverwaltungsgericht Tirol
9. das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler
10. die Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr
11. die Abteilung Verfassungsdienst
12. die Abteilung Raumordnung und Statistik
13. die Abteilung Hochbau
14. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht
15. die Abteilung Umweltschutz
16. die Abteilung Emissionen - Sicherheitstechnik - Anlagen
17. die Abteilung Bodenordnung
18. das Sachgebiet Zentrale Baudienste, Baupolizei
19. das Sachgebiet Gewerberecht